



An den Vorsitzenden des
BA 16 – Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer
Bezirksausschussgeschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Az. 0262.2-16-0015

Datum
06.04.2020

Geschwindigkeitsbeschränkung Albert-Schweitzer-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02628 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16383

Sehr geehrter Herr Kauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerversammlung des Stadtbezirks 16 Ramersdorf-Perlach hat am 28.05.2019 eine Empfehlung beschlossen, die darauf abzielt, die Höchstgeschwindigkeit in der Albert-Schweitzer-Straße in südliche Fahrtrichtung ab der Kreuzung Quiddestraße bis auf Höhe des „Life-Zentrums“ – analog der Anordnung in nördliche Fahrtrichtung – auf 30 km/h zu beschränken.

Der damit befasste Referentenantrag lautete: „Es liegen derzeit keine verkehrsrechtlichen Gründe vor, die im Bereich Albert-Schweitzer-Straße in südliche Fahrtrichtung ab der Kreuzung Quiddestraße bis auf Höhe des „Life-Zentrums“ eine Absenkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen.“

Der Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 einen vom Referentenantrag abweichenden Beschluss gefasst und fordert, „bis zur Errichtung der Fußgängerampel vor dem „Life“ Tempo 30 km/h dort in der Albert-Schweitzer-Straße beidseitig anzuordnen.“

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mich in dieser Angelegenheit um Entscheidung gebeten und mir mitgeteilt, dass hier leider kein Entscheidungsspielraum besteht, da es an der verkehrlichen Grundlage fehlt, die eine entsprechende Anordnung im Umgriff des Life-Einkaufszentrums rechtfertigen würde.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt innerorts grundsätzlich 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aber aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Mit Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 29.05.2017 wird u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen (z.B. Kindergärten) erleichtert. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21.11.2017 die Voraussetzungen konkretisiert und dabei festgelegt, dass die Straßen im unmittelbaren Bereich des Zugangs liegen müssen. Damit konnten an verschiedenen Bereichen der Albert-Schweitzer-Straße/ Quiddestraße entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingerichtet werden. Allerdings bleibt es damit dem Kreisverwaltungsreferat leider verwehrt, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h – auch temporär- im Umgriff des Life-Einkaufszentrums vorzunehmen.

Wegen des fehlenden Ermessensspielraums in dieser Angelegenheit habe ich davon abgesehen, den Bezirksausschuss 16 vor meiner abschließenden Entscheidung um eine erneute Stellungnahme zu bitten. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem Wunsch des Bezirksausschusses nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister